

nicht aufheben, und da überhaupt die bisherige Verschiedenheit der Ansichten der Dikasterien eben nur dadurch entstanden war, daß einige derselben den Begriff „Nachtzeit“ mit „nächtlicher Ruhe,“ andre mit „Dunkelheit“ für identisch gehalten hatten. Hierbei ist noch zu erwägen, daß die Definition der zweiten Kammer, wonach unter dem Ausdrucke „Nachtzeit,“ die Zeit der nächtlichen Dunkelheit, und zwar von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang gerechnet verstanden werden soll, eine größere Härte in das Gesetz bringt, als der ursprüngliche Antrag der Stände beabsichtigte, da nach dieser Definition künftig je nach dem Wechsel der Jahreszeiten eine Menge von Diebstählen als gefährlich erscheinen werden, die es nach der frühern Ansicht der Kammern nicht sein sollten, und nach den oben angedeuteten Gründen ihres damaligen Antrages nicht sein konnten. Glaubt man indess, und das scheint die Ansicht der Deputation gewesen zu sein, eine Vereinigung beider Kammern über die divergirenden Ansichten nur in dieser Weise bewerkstelligen zu können, so bin ich allerdings auch der Ueberzeugung, daß man dem Beschlusse der Majorität unserer Deputation folgen, und also den, die Definition: „nächtliche Dunkelheit“ definirenden Zusatz von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang werde annehmen müssen; denn ohne diesen Zusatz fürchte ich allerdings, würde die Ungewißheit über die Grenze der nächtlichen Dunkelheit nur zu neuen Zweifeln der erkennenden Behörden Veranlassung geben, und ohne in der Hauptsache etwas zu gewinnen, der Zweck der Erläuterung verloren gehen. Stimme ich daher mit der Majorität der Deputation, so geschieht es nur aus dem Grunde, um einer Vereinigung mit der jenseitigen Kammer nicht entgegen zu treten, und unbeschadet meiner frühern, noch immer feststehenden Ueberzeugung von der Ungemessenheit der Fassung des Gesetzentwurfes.

Domherr D. Schilling: Da ich bei der Berathung des vorliegenden Gegenstandes in der Deputation nicht gegenwärtig gewesen bin, und also nicht Gelegenheit gehabt habe, meine Meinung zu äußern, so will ich sie jetzt noch aussprechen. Ich würde allerdings aus den vom Hrn. Staatsminister entwickelten Gründen wünschen, daß die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse bliebe, und also den Gesetzentwurf, wie er gefaßt ist, annehme. Wenn indessen der von der zweiten Kammer vorgeschlagene Aenderung beigetreten werden sollte, so würde ich allerdings für den Wegfall der Worte: „und zwar von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang“ stimmen, also gegen die Majorität der Deputation, und zwar aus einem doppelten Grunde. Erstens wird durch diesen Zusatz eine Ungleichheit in die Bestimmung über den Anfangs- und den Endpunkt der nächtlichen Dunkelheit gebracht. Der Anfangspunkt soll erst nach Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang eintreten, und der Endpunkt soll bis zu Sonnenaufgang gehen. Entweder müßte man, um consequent zu sein, vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang die nächtliche Dunkelheit rechnen, oder man müßte auch eine Stunde vor Sonnenaufgang als den Endpunkt der nächtlichen Dunkelheit

annehmen. Sodann scheint es mir aber auch in der Sache selbst nicht richtig zu sein. Bekanntlich tritt schon vor dem wirklichen Aufgange der Sonne die Morgendämmerung und Frühhelle ein. Es scheint mir also die Bestimmung der nächtlichen Dunkelheit nicht vollkommen ausreichend zu sein, ohne den Anfang und Endpunkt derselben näher zu bezeichnen; denn das richtet sich nach der im Kalender angegebenen Zeit des Untergangs und Aufgangs der Sonne, indem die nächtliche Dunkelheit etwas später eintritt, und etwas früher wiederum aufhört.

Referent Prinz Johann: Da in der Kammer die Mitglieder der Majorität ihre Gründe nicht näher angeführt haben, so erlaube ich mir, meine Separatansicht mit einigen Worten zu entwickeln. Ich halte nämlich die feste Zeitbestimmung mit dem ganzen Systeme des Criminalgesetzbuchs in der That unvereinbar. Das Criminalgesetzbuch ist von der Ansicht ausgegangen, in keinem Falle, so viel irgend es sich thun läßt, die Grenze für die verschiedenen Grade der Verbrechen scharf festzustellen. Hat es nicht überall diese Bestimmung der Grenze vermeiden können, so hat es umgekehrt die Strafe immer so eingerichtet, daß es eine übergreifende Strafe hat eintreten lassen, weil das Maximum des andern Grades höher ist als das Minimum des Höheren, so daß der Richter nicht gebunden ist, den Einen viel höher als den andern zu bestrafen. Das würde hier der Fall nicht sein. Man nehme an: es sei durch Einsteigen ein Diebstahl unter 5 Thalern verübt worden, so würde die Frage sein, ob der Diebstahl zur Nacht- oder zur Tageszeit begangen worden sei, das würde darüber entscheiden, ob der Dieb ins Arbeitshaus oder ins Gefängniß geschafft werden soll. Das Maximum ist hier 6 Wochen Gefängniß, und das Minimum bei qualificirtem Diebstahle 2 Monate Arbeitshaus. Nun kann es sich aber nach der Bestimmung der zweiten Kammer offenbar um eine Minute, ja sogar um eine Secunde handeln, denn astronomisch läßt es sich ganz genau bestimmen, was eine Stunde nach Sonnenuntergang sei. Es kann sogar geschehen, daß Zwei zusammen einen Diebstahl begehen, und wenn der Eine eine Minute früher als der Andere eingestiegen ist, so muß der Eine ins Arbeitshaus, und der andere ins Gefängniß. Nun ist entweder die Stunde des Diebstahls genau zu ermitteln oder nicht. Ist sie genau zu ermitteln, so ist zugleich die Frage entschieden, ob nächtliche Dunkelheit eingetreten war oder nicht; denn das läßt sich nach astronomischen Principien sehr genau bestimmen. Also in sofern stehen sich beide Bestimmungen gleich. Dagegen würde aber in dem Falle, wo die Stunde nicht ermittelt werden kann, durch Zeugen bei der That sich wohl ermitteln lassen, ob die nächtliche Dunkelheit eingetreten gewesen sei. Das sind die Gründe, die mich bestimmt haben für den Wegfall der Worte.

Bürgermeister D. Groß: Es würde allerdings nach meiner Ansicht am vortheilhaftesten sein, wenn die ganze Bestimmung über das nächtliche Einsteigen und Einschleichen aus dem Criminalgesetzbuch weggelassen worden wäre; sie ist gegen die Ansicht des Ministeriums aufgenommen worden, und es hat sich bei der praktischen Anwendung gezeigt, welche Inconvenienzen,